

11.06.91

R - AS - Fz - K**Verordnung**

des Bundesministers der Justiz

Verordnung über Fachanwaltsbezeichnungen nach dem Rechtsanwaltsgesetz
(RAFachAnwV)**A. Zielsetzung**

Durch das in den neuen Bundesländern fortgeltende Rechtsanwaltsgesetz vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504) sind Fachanwaltsbezeichnungen für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht eingeführt worden. Als Voraussetzung für das Führen einer Fachanwaltsbezeichnung schreibt das Gesetz spezielle Erfahrungen und Kenntnisse in dem Fachgebiet vor. Mit der Verordnung sollen die einzelnen Anforderungen an den Nachweis der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geregelt werden, die das Gesetz dem Verordnungsgeber überläßt.

B. Lösung

Die Verordnung bestimmt die Bereiche der Fachgebiete, auf denen besondere Kenntnisse nachzuweisen sind und regelt im einzelnen, wie der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrungen erfolgt, sowie die Einzelheiten des Verfahrens.

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

11.06.91

R - AS - Fz - K

Verordnung

des Bundesministers der Justiz

Verordnung über Fachanwaltsbezeichnungen nach dem Rechtsanwaltsgesetz
(RAFachAnwV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 11. Juni 1991

021 (131) - 444 00 - Re 158/91

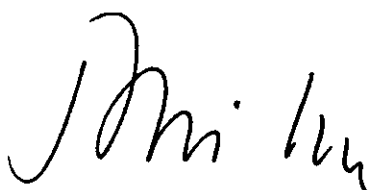
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der Justiz zu
erlassende

Verordnung über Fachanwaltsbezeichnungen nach dem
Rechtsanwaltsgesetz (RAFachAnwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiders

Verordnung

über Fachanwaltsbezeichnungen nach dem
Rechtsanwaltsgesetz
(RAFachAnwV)

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504), der nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe d des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1156) mit Maßgaben fortgilt, verordnet der Bundesminister der Justiz:

§ 1

(1) Spezielle Erfahrungen und Kenntnisse (§ 15 Abs. 1 Rechtsanwaltsgesetz) hat der Rechtsanwalt, wenn seine Kenntnisse auf dem Fachgebiet erheblich das Maß der Kenntnisse übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.

(2) Die nach Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse müssen Kenntnisse des Verfassungsrechts, soweit sie für das Fachgebiet wesentlich sind, einschließen.

§ 2

Für das Fachgebiet Verwaltungsrecht sind nachzuweisen

1. besondere Kenntnisse in den Bereichen

- a) allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahren und Verwaltungszwangsverfahren,
 - b) Staatshaftungsrecht (Amtshaftung, Enteignung, enteignender Eingriff, enteignungsgleicher Eingriff, Aufopferung, Folgenbeseitigung),
 - c) Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit;
2. besondere Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche, von denen einer zu den in Buchstabe a) bis d) genannten gehören muß,
- a) öffentliches Baurecht (Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Recht der Raumordnung und Landesplanung, Denkmalschutzrecht, Kataster- und Vermessungsrecht),
 - b) Wirtschaftsverwaltungsrecht (Gewerberecht, Handwerksrecht, Personen- und Güterverkehrsrecht, Wirtschaftsförderungsrecht, Gaststättenrecht, Berg- und Energerecht),
 - c) Umweltrecht (Immissionsschutzrecht, Atomrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht, Forstrecht),
 - d) Abgabenrecht, soweit die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig sind,
 - e) Kommunalrecht (mit Ausnahme des kommunalen Haushaltsrechts),
 - f) Straßen- und Straßenverkehrsrecht,

- g) Luft- und Luftverkehrsrecht, Eisenbahn- und Wasserstraßenrecht,
- h) Recht des öffentlichen Dienstes, Disziplinar- und Personalvertretungsrecht,
- i) allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Versammlungsrecht, Personenordnungsrecht, Waffenrecht,
- j) öffentliches Gesundheitsrecht, Lebensmittel- und Arzneimittelrecht,
- k) Ausländerrecht, Asylrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
- l) Schul- und Hochschulrecht einschließlich des Zulassungs- und Prüfungsrechts,
- m) Sozialhilferecht, Ausbildungsförderungsrecht, Schwerbehindertenrecht,
- n) Datenschutzrecht, Recht der Statistik,
- o) Wehrrecht, Recht der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes,
- p) Medienrecht, Post- und Fernmelderecht,
- q) Kriegsfolgen- und Wiedergutmachungsrecht,
- r) Recht der offenen Vermögensfragen, Rehabilitierungsrecht,
- s) öffentliches Landwirtschaftsrecht (Marktordnungsrecht, Recht der landwirtschaftlichen Erzeugung).

§ 3

Für das Fachgebiet Steuerrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. allgemeines Abgabenrecht einschließlich Verfahren der Finanzbehörden, Bewertungsrecht,
2. besonderes Steuer- und Abgabenrecht (Einkommensteuer, Körperschaft- und Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grundsteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und sonstige Verkehrsteuern, Grundzüge der Verbrauchsteuern und der Zölle),
3. Buchführung und Bilanzwesen einschließlich des Rechts der Buchführung und des Jahresabschlusses, steuerliches Revisionswesen, Aufstellung und steuerliche Behandlung von Bilanzen,
4. Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit.

§ 4

Für das Fachgebiet Arbeitsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. Recht des Arbeits- und des Berufsbildungsverhältnisses (Abschluß und Änderung des Arbeits- und Berufsbildungsvertrages, Inhalt des Arbeits- und Berufsbildungsverhältnisses, Beendigung des Arbeits- und Berufsbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz, Grundzüge des Arbeitsförderungsgesetzes, Recht der betrieblichen Altersversorgung, Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwerbehinderten und Jugendlichen),

2. kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertrags-, Arbeitskampf- und Betriebsverfassungsrecht),
3. Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit.

§ 5

Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verwaltungsverfahren (Erstes und Zehntes Buch Sozialgesetzbuch),
2. Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung),
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden und
Recht des Familienlastenausgleichs, Recht der Eingliederung
Behinderter, Sozialhilferecht, Ausbildungsförderungsrecht,
3. Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und
der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 6

Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 7

(1) Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse wird in der Regel erbracht durch die Teilnahme an einem auf den Erwerb der jeweiligen Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden Lehrgang, der die gesamten relevanten Teilbereiche des

Fachgebiets umfaßt, und dessen Erfolg durch mehrere Klausuren bestätigt wird. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muß mindestens drei Wochen betragen.

(2) Die Lehrgangsteilnahme soll regelmäßig nicht länger als zwei Jahre vor der Antragstellung liegen. Liegt sie länger als zwei Jahre zurück, ist eine angemessene zwischenzeitliche Fortbildung - in der Regel durch Teilnahme an Fortbildungskursen - nachzuweisen.

(3) Ausnahmsweise kann der Nachweis anderweitig erworbener besonderer theoretischer Kenntnisse im Fachgebiet genügen, wenn diese mindestens das im jeweiligen Lehrgang vermittelte Wissen umfassen.

§ 8

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ist in der Regel erbracht, wenn der Bewerber im Fachgebiet

- a) Verwaltungsrecht aus den in § 2 bestimmten Bereichen 80 Fälle, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren,
- b) Steuerrecht 50 Fälle aus mehreren, in § 3 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Zehntel gerichtliche Verfahren,
- c) Arbeitsrecht 80 Fälle aus mehreren in § 4 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren,
- d) Sozialrecht 40 Fälle aus mehreren in § 5 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren

als Rechtsanwalt selbständig bearbeitet hat. Die Bedeutung einzelner Fälle (Beratungen, außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit) kann zu einer anderen Gewichtung führen.

§ 9

(1) Über den Antrag des Rechtsanwalts auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch einen dem Rechtsanwalt zuzustellenden Bescheid, nachdem ein Ausschuß der Kammer die von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der speziellen Erfahrungen und Kenntnisse geprüft hat.

(2) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bildet für jedes Fachgebiet einen Ausschuß und bestellt dessen Mitglieder. Einem Ausschuß gehören mindestens drei Rechtsanwälte an; diese können Mitglieder mehrerer Ausschüsse sein. §§ 74 und 75 des Rechtsanwaltsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Rechtsanwaltskammer beschließt eine Fachanwaltsordnung als Satzung. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Landesjustizverwaltungen. In ihr werden geregelt:

1. Die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Bestellung und Abberufung der Ausschußmitglieder sowie deren Anspruch auf Entschädigung;

2. das Verfahren der Ausschüsse.

(4) Mehrere Rechtsanwaltskammern können gemeinsame Ausschüsse bilden. Mitglied eines Ausschusses kann auch ein nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassener Rechtsanwalt sein.

§ 10

(1) Die Erlaubnis kann mit Wirkung für die Zukunft von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis hätte versagt werden müssen. Die Rücknahme ist nur

innerhalb eines Jahres seit Kenntnis des Vorstandes von den sie rechtfertigenden Tatsachen zulässig.

(2) Zuständig für die Rücknahme ist der Vorstand der Kammer, welcher der Rechtsanwalt im Zeitpunkt dieser Entscheidung angehört.

(3) Vor der Entscheidung ist der Rechtsanwalt zu hören. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen.

§ 11

(1) Kann der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand nicht allein aufgrund der vom Rechtsanwalt vorgelegten schriftlichen Unterlagen abgeben, lädt er diesen zu einem Fachgespräch.

(2) Bei dem Fachgespräch sind an den Rechtsanwalt Fragen aus dem Fachgebiet zu richten. Die auf den einzelnen Rechtsanwalt entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen.

(3) Versäumt der Rechtsanwalt das Fachgespräch ohne ausreichende Entschuldigung, ist der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse als nicht erbracht anzusehen.

§ 12

Personen, die nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung berechtigt sind, die Bezeichnung Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht oder einen entsprechenden Fachgebietszusatz zu führen, bedürfen keines weiteren Nachweises für die erforderlichen Kenntnisse auf diesen Gebieten.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

A. Allgemeines:

Mit dem Rechtsanwaltsgesetz (RAG) vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504) sind für den Bereich der fünf neuen Länder Fachanwaltsbezeichnungen (für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht) eingeführt worden (§ 15 RAG). Die Regelungen der Einzelheiten über die Anforderungen und das Verfahren zur Vergabe der Fachanwaltsbezeichnungen überläßt § 15 Absatz 2 RAG dem Minister der Justiz. Nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages (Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 d) i.V.m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1156) ist diese Verordnungsermächtigung auf den Bundesminister der Justiz übergegangen. Mit der Verordnung wird - für den Geltungsbereich des Rechtsanwaltsgesetzes - von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Im Hinblick auf die zu erstrebende Vereinheitlichung des Berufsrechts orientiert sich die Verordnung an den für den Geltungsbereich der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) getroffenen Regelungen. Diese knüpfen im Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) und der Verordnung über Fachanwaltsbezeichnungen für Rechtsanwälte an die bis zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 1719) angewandten Kammerrichtlinien (BRAK-Mitt. 1986, 198) und die hierzu ergangenen Empfehlungen (vgl. BRAK-Mitt. 1988, 34) an, die sich bei der Verleihung von 3500 Fachanwaltsbezeichnungen (am 1. Januar 1990 gab es im Geltungsbereich der BRAO 2145 Fachanwälte für Steuerrecht, 307 Fachanwälte für Verwaltungsrecht, 911 Fachanwälte für Arbeitsrecht und 190 Fachanwälte für Sozialrecht) bewährt haben.

Wesentlich ist - neben der Definition der speziellen Erfahrungen und Kenntnisse (§ 15 Absatz 1 RAG) - vor allem die nähere Bestimmung der materiellen Bereiche, in denen für das jeweilige Fachgebiet besondere Kenntnisse nachzuweisen sind. Insoweit übernimmt die Verordnung die erfolgreich angewandten inhaltlichen Kriterien der Kammerrichtlinien. An den im jeweiligen Fachgebiet umfassenden Fächerkatalogen soll insbesondere im Hinblick auf die in der Diskussion befindliche Befugnis zur Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten festgehalten werden. Auch hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Fragen erfolgt - soweit als möglich - eine inhaltliche Angleichung an die für den Geltungsbereich der BRAO getroffenen Bestimmungen, insbesondere wird ein Fachausschuß vorgesehen. Auch im übrigen wird - weitgehend - auf die im Geltungsbereich der BRAO bewährte Praxis zurückgegriffen: Für den Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse ist in der Regel die Absolvierung eines vorbereitenden Lehrgangs vorgesehen, wie ihn die Institutionen der Anwaltschaft seit Jahren mit Erfolg veranstalten. Für den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen werden - neben der vom RAG (§ 15 Absatz 1) vorgeschriebenen fünfjährigen Berufstätigkeit als Rechtsanwalt - bestimmte Fallzahlen in dem jeweiligen Fachgebiet verlangt. Schließlich wird die Möglichkeit eines kurzen Fachgesprächs vorgesehen, durch das der Ausschuß sich in Zweifelsfällen Klarheit verschaffen kann.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Mehrbelastungen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1

Das Führen einer Fachanwaltsbezeichnung setzt voraus, daß der Rechtsanwalt spezielle Erfahrungen und Kenntnisse (§ 15 Absatz 1 RAG) in dem fraglichen Rechtsgebiet erworben hat. Diese liegen nach der Definition des Absatz 1 vor, wenn die Kenntnisse des Rechtsanwalts auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, was die berufliche Ausbildung und die praktische Erfahrung im Beruf im Durchschnitt vermitteln.

Absatz 2 trägt der besonderen Bedeutung des Verfassungsrechts Rechnung und schreibt vor, daß spezielle Kenntnisse des Verfassungsrechts in dem für das jeweilige Fachgebiet erforderlichen Umfang zu den nach Absatz 1 geforderten Kenntnissen gehören.

Zu §§ 2 bis 5:

Die Vorschriften bestimmen die Bereiche, in denen für das jeweilige Fachgebiet besondere Kenntnisse nachzuweisen sind. Im Hinblick darauf, daß zum einen im Interesse der Rechtsuchenden Sorge zu tragen ist für eine möglichst hohe Befähigung der sie beratenden und vertretenden Fachanwälte und zum anderen auch unter Berücksichtigung der Belange der Anwaltschaft die Berechtigung des werbenden Fachhinweises zu gewährleisten ist, wird eine erhebliche Breite der im jeweiligen Fachgebiet abzudeckenden Teilbereiche vorgeschrieben. Im einzelnen entsprechen die aufgeführten Gebiete des materiellen Rechts weitgehend den von den früheren Kammerrichtlinien aufgestellten inhaltlichen Anforderungen, deren Fortschreibung angesichts der mehrjährigen Vergabep Praxis der Rechtsanwaltskammern, in denen sie sich bewährt haben, angezeigt erscheint. Darüber hinaus werden besondere Kenntnisse in den jeweiligen Verfahrensordnungen

der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit vorgeschrieben, die im Interesse der Rechtspflege von einem Fachanwalt zu verlangen sind.

Zu § 6:

Die Bestimmung regelt, wie die besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 7) und praktischen Erfahrungen (§ 8) gegenüber dem Fachausschuß nachzuweisen sind. Dies geschieht durch Vorlage von aussagekräftigen Zeugnissen, Bescheinigungen - etwa über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang - oder anderer, geeigneter Unterlagen. Als solche kommen z.B. Veröffentlichungen, Dissertationen, Aktenauszüge oder Lehrgangsklausuren in Betracht, sowie andere Unterlagen, aus denen sich in nachprüfbarer Weise die besondere Qualifikation des Bewerbers ergibt.

Zu § 7:

Die besonderen theoretischen Kenntnisse werden - wie sich aus Absatz 1 ergibt - im Regelfall durch die Teilnahme an einem speziellen Lehrgang erworben, der die gesamten, nach §§ 2 bis 5 im jeweiligen Fachgebiet abzudeckenden Teilbereiche umfassen muß. Hierdurch wird gewährleistet, daß dem Bewerber zum Fachanwalt ein hohes Niveau von breiten Fachkenntnissen vermittelt wird. Die Dauer des Lehrgangs richtet sich nach dem Umfang der im jeweiligen Fachgebiet zu vermittelnden Kenntnisse und muß - auch bei der Durchführung an Wochenenden - eine Gesamtdauer von mindestens drei Wochen (oder 120 Stunden) erreichen. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß zur Kenntnisvermittlung insbesondere in den Fachgebieten Steuerrecht und Verwaltungsrecht eine längere Lehrgangsdauer erforderlich ist. Um das Erreichen des Lehrgangsziels sicherzustellen sind mehrere Klausuren vorgeschrieben, die bei Antragstellung ggfs. dem Fachausschuß vorzulegen sind (§ 6).

Derartige Lehrgänge werden seit Jahren - insbesondere von den Organisationen der Anwaltschaft durch das Deutsche Anwaltsinstitut und die Deutsche Anwaltsakademie - durchgeführt und haben sich in langer Praxis bewährt.

Absatz 2 soll gewährleisten, daß die durch den Lehrgang vermittelten Kenntnisse aktuell sind. Daher wird vorgeschrieben, daß die Lehrgangsteilnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung regelmäßig nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Ein länger zurückliegender Lehrgang kann jedoch ausreichen, wenn der Bewerber nachweist, daß er seine besonderen theoretischen Kenntnisse in der Zwischenzeit in angemessener Weise aktualisiert hat.

Absatz 3 bestimmt, daß im Ausnahmefall der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse auch auf andere Weise geführt werden kann. Erforderlich ist jedoch, daß ein hoher Kenntnisstand in der gesamten, in §§ 2 bis 5 bestimmten Breite des Fachwissens nachgewiesen wird. In Betracht kommen kann dies etwa bei einer intensiven Betätigung in den maßgeblichen Bereichen des Fachgebiets (z.B. im Rahmen einer Lehrtätigkeit).

Zu § 8:

Der Fachanwaltsbewerber muß - neben der durch das Gesetz vorgeschriebenen fünfjährigen Berufserfahrung als Anwalt (§ 15 Absatz 1 RAG) - über besondere praktische Erfahrungen in der anwaltlichen Tätigkeit im Fachgebiet verfügen. Diese werden durch eine bestimmte Anzahl von im Fachgebiet anwaltlich bearbeiteten Fällen nachgewiesen. Damit sichergestellt ist, daß der Antragsteller auch forensische Erfahrungen in seinem Fachgebiet hat, muß ein bestimmter Anteil gerichtlicher Verfahren vorliegen, zu denen insbesondere im Arbeitsrecht auch Beschlußverfahren zählen. Berücksichtigt werden nur solche Fälle, die der Antragsteller als Rechtsanwalt selbständig bearbeitet hat.

Die vorgeschriebenen Fallzahlen in den einzelnen Fachgebieten orientieren sich an dem in der bisherigen Verleihungspraxis der Rechtsanwaltskammern entwickelten Maßstab (vgl. die sog. "Bochumer Empfehlungen" - BRAK-Mitt. 1988, 34).

Die dort angesetzten Zahlen sind - mit Ausnahme der ohnehin niedrigen Zahl im Sozialrecht - herabgesetzt worden, um das Erreichen der notwendigen Fallzahlen für junge Rechtsanwälte nicht zu schwer zu gestalten.

Die aufgeführten Fallzahlen gelten nicht absolut, vielmehr ist die Bedeutung der einzelnen Fälle, sowie der Zeitraum in dem diese bearbeitet wurden, mitzuberücksichtigen und kann zu einer Mehr- oder Minderanforderung von Fällen führen. So kann etwa die Vertretung in einem umfangreichen, rechtlich schwierigen Verfahren mit dem Gewicht mehrerer Fälle zu Buche schlagen. Andererseits kann etwa einer Vielzahl gleichgelagerter, einfacher Verfahren nur ein geringeres Gewicht beizumessen sein; gleiches gilt, wenn die Bearbeitung der Mehrzahl der Fälle weit zurückliegt.

Zu § 9:

Die Vorschrift enthält die grundlegende Bestimmungen für das Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis. Diese entsprechen in den Absätzen 1 bis 3 inhaltlich den in § 42 b Absatz 1 und 2 BRAO getroffenen Regelungen, wonach die durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu treffende Entscheidung im wesentlichen durch die Tätigkeit eines Fachausschusses vorbereitet wird. Die Regelung wird im einzelnen durch eine von der Rechtsanwaltskammer zu beschließende Fachanwaltsordnung als Satzung zu ergänzen sein. (Absatz 3).

Absatz 4 sieht mit Rücksicht auf die Situation der noch im Aufbau befindlichen Rechtsanwaltskammern in den neuen Ländern vor, daß gemeinsame Ausschüsse für den Geltungsbereich des Rechtsanwaltsgesetzes gebildet werden können und auch Rechtsanwälte aus dem Geltungsbereich der Bundesrechtsanwaltsordnung Mitglied eines Ausschusses sein können.

Zu § 10:

Die Vorschrift befaßt sich mit der Rücknahme der Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung. Die Regelung der Zuständigkeit für die Rücknahme nimmt darauf Rücksicht, daß der Rechtsanwalt bei einem Wechsel der örtlichen Zulassung seine Befugnis beibehält, sein Verbindung mit der Kammer, die ihm die Erlaubnis erteilt hat, jedoch durch Zulassungswechsel gelöst ist. Dies gilt auch für einen eventuellen Wechsel in den Geltungsbereich der BRAO.

Zu § 11:

Die Bestimmung eröffnet dem Ausschuß die Möglichkeit, in Zweifelsfällen ein kurzes Fachgespräch mit dem Antragsteller durchzuführen. Hierdurch wird gewährleistet, daß der Ausschuß seine gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abzugebende Stellungnahme (§ 9 Absatz 1) auch dann auf einer sicheren Grundlage abgeben kann, wenn die vorgelegten schriftlichen Unterlagen - insbesondere zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse - hierfür nicht ausreichen. Nach den bisher gewonnenen praktischen Erfahrungen hat sich die Durchführung des Fachgesprächs in der Regel zugunsten des Bewerbers ausgewirkt.

Absatz 2 regelt die Durchführung des Fachgesprächs, dessen Dauer der bewährten, bisherigen Praxis entspricht.

Absatz 3 regelt die Folgen, wenn der Antragsteller dem Fachgespräch ohne ausreichende Entschuldigung fernbleibt.

Zu § 12:

Die Vorschrift regelt die Gleichstellung von Rechtsanwälten und verkammerten Rechtsbeiständen, die nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung die Befugnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung bzw. eines Fachgebietszusatzes erworben haben.

Zu § 13:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

14.02.92

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über Fachanwaltsbezeichnungen nach dem Rechts-
anwaltsgesetz (RAFachAnwV)

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 4 Nr. 1 und 2

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind nach den Worten "insbesondere der" die Worte "Schwangeren und Mütter," einzufügen.
- b) In Nummer 2 ist nach dem Wort "Arbeitskampf-" das Wort", Mitbestimmungs-" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung und Anpassung des Wortlauts an § 5 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung.